

Haushaltsrecht und Rechnungshofkontrolle der Kammern

Zur Reichweite der Bindungen an das staatliche Haushaltsrecht

von Prof. Dr. Winfried Kluth und Dipl.-Jur. Frank Rieger, LL.M.oec.

I. **Regelungssystematik und Normenhierarchie im Haushaltsrecht**

1. *Die haushaltsrechtlichen Regelungen im Überblick*

Das für den Bund und die Länder maßgebliche Haushaltsrecht sowie die damit verbundene unabhängige Rechnungshofkontrolle wurden im Zuge der großen Finanzverfassungsreform von 1969 auf eine neue, einheitliche Grundlage gestellt. Dies hat zu einer besonderen Regelungssystematik und Normenhierarchie geführt, die durch folgende Eckpunkte charakterisiert ist:

Nach Art. 109 Abs. 3 GG werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt. Auf dieser Grundlage wurde das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 erlassen.¹ Darin finden sich zwei Vorschriften, die Aussagen über das maßgebliche Haushaltsrecht von Kammern als in der Regel² landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts treffen.

In Teil II des Gesetzes, der die einheitlich und unmittelbar in Bund und Ländern geltenden Vorschriften enthält, findet sich in § 55 Abs. 1 HGrG eine Vorschrift zur Prüfung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die folgenden Wortlaut hat:

Erhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft, Gemeindeverband, Zusammenschluss von Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 ist, vom Bund oder einem Land **Zuschüsse**, die dem Grund oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine **Garantieverpflichtung** des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so prüft der Rechnungshof des Bundes oder des Landes die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung mit Zustimmung eines Rechnungshofes in der Satzung vorgesehen ist. Andere Prüfungsrechte, die nach § 48 begründet werden, bleiben unberührt.

Darüber hinaus findet sich in § 48 Abs. 1 HGrG eine allgemeine Regelung zum Haushaltsrecht, das auf juristische Personen anwendbar ist. Diese lautet:

Auf Sondervermögen des Bundes oder des Landes und bundes- oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts ist dieses Gesetz **entsprechend anzuwenden, soweit** durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Diese Norm gehört, anders als § 55 HGrG, zu Teil I des Gesetzes, der Grundsätze des Haushaltsrechts regelt, die nicht einheitlich und unmittelbar gelten, sondern die durch die Haushaltsordnungen von Bund und Ländern umzusetzen sind. Einen entsprechenden Gesetzgebungsauftrag enthält § 1 HGrG. Auf dieser Grundlage haben der Bund und alle

Bundesländer eigene Haushaltsordnungen (HO) erlassen. Diese normieren sowohl das Haushaltsrecht als auch die Rechnungshofkontrolle. In diesen finden sich einheitlich Regelungen in den §§ 105 ff. der Haushaltsordnungen über das für juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbare Haushaltsrecht (§§ 105 - 110) sowie über die Rechnungshofkontrolle (§ 111).

Die zentrale, dem § 48 Abs. 1 HGrG entsprechende Vorschrift ist der § 105, der in den Landeshaushaltsordnungen (LHO) mit kleineren Abweichungen in der Bezeichnung der Ministerien folgenden Wortlaut hat:³

(1) Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Staates unterstehen (landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts) gelten

1. die §§ 106 – 110,
2. die §§ 1 bis 87 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Rechnungshof **Ausnahmen** von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Staates besteht.

Für die Prüfung durch den Rechnungshof sieht § 111 folgende Maßgaben vor:

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, 102, 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof **Ausnahmen** von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Staates besteht.

Neben diesen allgemeinen Regelungen des staatlichen Haushaltsrechts finden sich in den Einrichtungsgesetzen der Kammern sowie in dem darauf beruhenden Kammersatzungsrecht Regelungen zum Haushaltsrecht. In der Regel wird dort die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Verpflichtung auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung und die kammerinterne Prüfung der Haushaltsrechnung angeordnet. Außerdem wird die Aufteilung der im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -ausführung wahrzunehmenden Kompetenzen zwischen den Organen der Kammer geregelt.

2. *Das Verhältnis der einzelnen Regelungsebenen zueinander*

Das Verhältnis der einzelnen haushaltsrechtlichen Regelungsebenen ist zum einen durch den Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes, zum anderen aber auch durch den Grundsatz vom Anwendungsvorrang des einfachen bzw. niederrangigen Gesetzesrechts bestimmt. Konkret bedeutet dies: Soweit die Regelungen der Kammergesetze und des Satzungsrechts den Vorgaben des HGrG und der Haushaltsordnungen entsprechen, kommen sie vorrangig zur Anwendung. Dabei ist zwischen einem **konkretisierenden** Anwendungsvorrang und einem **verdrängenden** Anwendungsvorrang im Sinne von § 105 Abs. 1 HS. 2 LHO zu unterscheiden.

Entscheidend sind demnach folgende Fragen:

1. Kommt den haushaltsrechtlichen Regelungen der Kammergesetze ein verdrängender Anwendungsvorrang im Sinne des § 105 Abs. 1 HS. 2 LHO zu?

2. Reicht dieser verdrängende Anwendungsvorrang nur soweit, wie explizit Regelungen getroffen werden oder schließt es einen Rückgriff auf Regelungen der LHO auch dort aus, wo dies nicht der Fall ist, so dass auch in diesen Bereichen alleine das konkretisierende Satzungsrecht zur Anwendung kommt.

3. Soweit es an einem verdrängenden Anwendungsvorrang fehlt: Genügen die Regelungen der Kammergesetze dem konkretisierenden Anwendungsvorrang oder bedarf es eines ergänzenden Rückgriffs auf die Vorgaben der LHO?

Bevor auf diese Fragen unter III. näher eingegangen wird, ist zunächst auf einer ebenfalls allgemeinen Ebene nach den Rahmenbedingungen der Rechnungshofkontrolle von Kammern zu fragen.

II. Rechnungshofkontrolle von Kammern nach der Landeshaushaltsordnung

In einem engen systematischen Zusammenhang ohne aber damit inhaltlich identisch zu sein, steht die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit und gegenständlichen Reichweite der Rechnungshofkontrolle der Kammern.

Die Vorgaben des § 55 HGrG umsetzend, trifft die LHO dazu in § 111 folgende Regelungen:

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, 102, 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Staates besteht.

Damit wird, ähnlich wie in § 105 LHO für das materielle und formelle Haushaltsrecht, auch in Bezug auf die unabhängige Rechnungshofkontrolle von einer Einbeziehung der Kammern in die Prüfungszuständigkeit der (Landes-) Rechnungshöfe ausgegangen.

Dagegen können zwar systematische Argumente vorgebracht werden, die auf die historische Funktion der Rechnungsprüfung als Hilfsinstrument der parlamentarischen Haushalts-

kontrolle Bezug nehmen.⁴ Dies würde dafür sprechen, die Rechnungshofkontrolle bei den Kammern nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als allgemeine staatliche Haushalts-gelder verausgabt werden. Eine solche Zielsetzung kommt in der LHO etwa in der Regelung des § 91 zum Ausdruck. Das Bundesverwaltungsgericht geht indes davon aus, dass eine solche begrenzende Auslegung mit Bundesrecht nicht in Einklang steht.⁵ Vielmehr muss die Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Prüfung von Kammern **ausdrücklich** nach den Maßgaben der § 111 Abs. 2 LHO ausgeschlossen werden. Für einen solchen Ausschluss liegen im vorliegenden Zusammenhang aber die Voraussetzungen nicht vor, so dass der Rechnungshof zur Prüfung der Kammern befugt ist.

Dieser Grundsatz erfährt jedoch dann eine Einschränkung, wenn bereits die Anwendung der LHO und damit des § 111 in Frage steht. Zwar hat der Gesetzgeber durch die Reform des Haushaltsrechts 1969 eine Vereinheitlichung des Haushaltsrechts angestrebt, doch bestehen auch heute noch Regelungen im Kammerrecht, die die Anwendbarkeit des allgemeinen Haushaltsrechts und damit der LHO insgesamt ausschließen. So besteht für die IHKn ein Sondersystem, das sich von diesen allgemeinen Regelungen fast vollständig abkoppelt.⁶

Demnach unterliegen die Kammern im Grundsatz gem. § 111 LHO der Prüfung durch den Rechnungshof. Zu klären bleibt indes, welcher materiell-rechtliche Prüfungsmaßstab dabei zur Anwendung kommt. Dies bestimmt sich danach, ob und inwieweit die haushaltsrechtlichen Regelungen der Kammergesetze einen verdrängenden Anwendungsvorrang gem. § 105 Abs. 1 HS. 2 LHO entfalten. Dieser Frage ist im nächsten Abschnitt nachzugehen.

III. Die Reichweite der Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnungen auf das Kammerrecht – zur Auslegung des § 105 LHO

1. Regelungsgehalt des § 105 LHO

In § 105 LHO wird der grundsätzliche Umfang der Bindung der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts an die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung statuiert. In Absatz 1 HS. 1 LHO wird diese Bindung zunächst auf die §§ 106 bis 110 und eine entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 87 LHO bezogen. Einschränkungen bzw. Ausnahmen davon sind aber zum einen nach HS. 2 möglich, wenn durch oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, zum anderen nach Absatz 2 auf Grund einer entsprechenden Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof. Solche Ausnahmeregelungen wurden bspw. für die Rechtsanwalts- und Notarkammern in Nordrhein-Westfalen erlassen.⁷

Soweit eine solche einvernehmliche Ausnahme nicht vorliegt, bleibt nur zu prüfen, ob und wenn ja, welche abweichenden Regelungen durch oder auf Grund eines Gesetzes getroffen wurden.

2. Mit Anwendungsvorrang ausgestattete haushaltsrechtliche Regelungen der Kammergesetze

a) Formale Anforderungen an die Regelung

Wie erwähnt, können nach § 105 Abs. 1 HS. 2 LHO sowohl gesetzliche Regelungen, als auch „auf Grund eines Gesetzes“ getroffene Regelungen die LHO ganz oder teilweise verdrängen. Von besonderer Bedeutung ist dabei im vorliegenden Zusammenhang die nähere Bestimmung der „auf Grund eines Gesetzes“ erlassenen Regelungen.

Mit der Formulierung „auf Grund eines Gesetzes“ bezeichnet die deutsche Gesetzesspra-

che in der Regel Normen, die auf Grund einer parlamentsgesetzlichen Ermächtigung durch die Exekutive erlassen wurden, die also auf einer Rechtsetzungsdelegation beruhen. Während im Bereich der Staatsverwaltung in diesem Zusammenhang vor allem der Erlass von Rechtsverordnungen in Betracht zu ziehen ist, ist im Bereich der Kammern vor allem die Satzung das typische Rechtsetzungsmedium.⁸ Abzustellen wäre in diesem Falle demnach auf die von den Kammerversammlungen erlassenen Satzungen bzw. Ordnungen, die trotz der anderen Bezeichnung ebenfalls die Normqualität einer Satzung besitzen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Rechtsverordnungen und (autonomen) Satzungen besteht jedoch darin, dass eine Rechtsverordnung notwendigerweise auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruht, die Zweck und Inhalt der durch die Verordnung zu treffenden Regelungen determiniert. Die Selbstverwaltungsträger sind demgegenüber im eigenen Wirkungskreis grundsätzlich zum Erlass von Satzungen ermächtigt, ohne dass dafür eine auf den Einzelfall bezogene Ermächtigung vorliegen muss. Weitergehende Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigung sind nur bei grundrechtsrelevanten Maßnahmen erforderlich, da insoweit der Parlamentsvorbehalt greift. Für den Bereich des Haushaltsrechts ist dies in Ermangelung einer unmittelbaren Außenwirkung haushaltsrechtlicher Regelungen jedoch anerkanntermaßen nicht der Fall.

Damit ist aber zugleich davon auszugehen, dass im Falle von Satzungen eine Rechtsetzung „auf Grund eines Gesetzes“ vorliegt, die nicht auf eine den Vorgaben etwa des Art. 80 Abs. 1 GG entsprechende gesetzliche Ermächtigung im Hinblick auf ihren Inhalt und Zweck angewiesen ist. Vielmehr reicht es aus, dass dem betreffenden Verwaltungsträger überhaupt die Satzungsautonomie verliehen wurde.

Da bei den landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf die sich § 105

LHO bezieht, eine Vielzahl – wenn nicht sogar die Mehrzahl – über Selbstverwaltungsrechte und damit zugleich über Satzungsautonomie verfügen, liegt es auf der Hand, dass der Gesetzgeber durch die Formulierung „auf Grund eines Gesetzes“ nicht nur Rechtsverordnungen auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten Rechtsetzungsdelegation, sondern auch Satzungsregelungen gemeint hat, die auf einer allgemeiner gefassten Rechtsetzungsermächtigung beruhen. Damit kann zusammenfassend mit *Wirtz* formuliert werden:

„Alle kammerpezifischen Regelungen, die durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes ergangen sind, gehen unabhängig davon, ob sie spezialgesetzliche Konkretisierungen des öffentlichen Haushaltsrechts sind oder sich als inhaltsverschieden erweisen, dem staatlichen Haushaltsrecht für Körperschaften des öffentlichen Rechts vor.“⁹

Daraus folgt zugleich, dass die abweichenden haushaltsrechtlichen Regelungen auch nicht auf ihre inhaltliche Kompatibilität mit den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts hin überprüft werden können bzw. müssen. Vielmehr handelt es sich um eine rein formale Vorrangregelung ohne inhaltliche Schranken.

b) Verdrängender Anwendungsvorrang

(1) Grundsatz

Von einem Anwendungsvorrang haushaltsrechtlicher Regelungen der Kammergesetze kann dann ausgegangen werden, wenn sich diese thematisch auf das Haushaltsrecht beziehen und ihnen auf Grund des Wortlautes (explizit) oder als Ergebnis der systematischen und teleologischen Auslegung (implizit) ein verdrängender Anwendungsvorrang entnommen werden kann.

(2) Regelungen des Kammerrechts

In den Einrichtungsgesetzen der Kammern finden sich Regelungen zum Haushaltsrecht. In der Regel wird dort die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Verpflichtung auf eine

sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung und die kammerinterne Prüfung der Haushaltsrechnung angeordnet. Außerdem wird die Aufteilung der im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -ausführung wahrzunehmenden Kompetenzen zwischen den Organen der Kammer geregelt.

Es handelt sich dabei um sehr allgemeine, auf die Normierung von Details verzichtende Regelungen.¹⁰ Die gesetzgeberische Zurückhaltung ist Ausdruck der Respektierung des Selbstverwaltungsrechts der Kammern und insofern durchaus systemkonform.

Innerhalb des Satzungsrechts der Kammern erfolgt die Konkretisierung bei den Heilberufskammern in der Regel zweistufig. Die nach den Kammergesetzen zwingend durch die Vollversammlung zu erlassende Hauptsatzung wiederholt oft lediglich den Gesetzeswortlaut und verpflichtet ihrerseits zum Erlass einer Kassen- und Haushaltsordnung, die in der Rechtsquellenhierarchie auf gleicher Ebene anzusiedeln ist, so dass es insoweit keinen Unterschied macht, ob die detaillierten haushaltsrechtlichen Regelungen in der Hauptsatzung selbst oder einer weiteren Ordnung niedergelegt sind.

(3) Reichweite des Anwendungsvorrangs

Die inhaltliche Reichweite des verdrängenden Anwendungsvorrangs des Haushaltsrechts erstreckt sich nach dem Gesagten sowohl auf die in den Kammergesetzen getroffenen Regelungen, als auch auf die satzungsrechtlichen Regelungen.

Das bedeutet im Einzelnen:

1. Für die **Aufstellung** des Haushaltsplans gilt das Kammerrecht - das Gesetz und die Satzungen. Diese Regelungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aufstellung und die Jährlichkeit des Haushaltsplans; den notwendigen Inhalt und die Maßstäbe (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) des Haushaltsplans; die Gliederung des Haushaltsplans; das Verfahren seiner

Beratung, die Beschlussfassung und Auslage zur Einsichtnahme durch die Kammermitglieder. Damit werden die Regelungen des §§ 106 sowie 11-33 LHO verdrängt.

2. Die **Ausführung** des Haushaltsplans regelt ebenfalls das Kammerrecht. Hierzu werden die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen und die zur Leistung von Ausgaben ermächtigten Personen auf die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, eine Überprüfungspflicht des Kammervorstandes begründet, die Anforderungen an über- und außerplanmäßige Ausgaben konkretisiert sowie die Bildung einer Rücklage (gemeint ist eine Rückstellung) vorgeschrieben. Dadurch werden die Regelungen der §§ 107 sowie die §§ 34-69 weitgehend derogiert.

3. Das **Kassenwesen** wird in seinen Einzelheiten ebenso durch das Kammerrecht geregelt und verdrängt weitgehend die nach § 105 Abs. 1 LHO entsprechend anwendbaren §§ 70 ff. LHO.

4. Die **Buchführung** und die **Rechnungslegung**, insbesondere die Pflicht, die Jahresrechnung der Kammerversammlung vorzulegen, ist ebenso im Kammerrecht geregelt. Diese verdrängen die Regelungen der § 109 Abs. 1 sowie weitgehend die entsprechend anwendbaren §§ 70 ff. LHO.

5. Die **Rechnungsprüfung** regelt das Kammerrecht in der Regel so, dass die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist und dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sowie die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch den Finanzausschuss festzustellen sind. Damit können die Regelungen des § 109 Abs. 2 hier keine Anwendung finden.

6. Schließlich wird auch die **Feststellung des Jahresabschlusses** und die **Entlastung des Vorstandes** durch das Kammerrecht geregelt, so die allgemeine Regelung in § 109 Abs. 3 LHO verdrängt wird.

Diese Übersicht zeigt, dass im Kammerrecht in der Regel eine formal vollständige und sachlich abgeschlossene Regelung des Haushaltswesens getroffen wird. Es handelt sich demnach um eine Spezialregelung zu den haushaltsrechtlichen Normen der LHO.

Genehmigungspflichten für den Haushaltsplan, wie in § 108 LHO finden sich nur in wenigen Kammergesetzen, bspw. in § 106 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Ziff. 4 HwO. Soweit keine solchen ausdrücklichen Genehmigungspflichten im Kammerrecht vorliegen, kann nur dann von einer Genehmigungspflicht nach § 108 LHO ausgegangen werden, wenn das Kammergesetz keine abschließende Regelung der Genehmigungspflichten enthält. Von einer abschließenden Regelung ist jedoch stets auszugehen, wenn das Kammergesetz einen Genehmigungskatalog vorsieht.¹¹ Somit kann regelmäßig nur dann von der Geltung des § 108 LHO ausgegangen werden, wenn das Kammerrecht keine Regelung zu den Genehmigungspflichten in Form eines Kataloges enthält.

c) Konkretisierender Anwendungsvorrang

Es zeigt sich damit, dass das Kammerrecht in der Mehrzahl der Fälle eine abschließende haushaltsrechtliche Regelung darstellt, die die allgemeinen Regelungen der §§ 105 ff. LHO verdrängt. Insoweit bleibt in der Regel für die Annahme eines konkretisierenden Anwendungsvorrangs kein Raum.

3. *Ergänzende Anwendung von Vorschriften der LHO?*

Eine vom Anwendungsvorrang zu unterscheidende Frage ist es, ob und inwieweit bei der Auslegung von gesetzlichen oder satzungrechtlichen Haushaltsregelungen für Kammern zur inhaltlichen Konkretisierung auf die Landeshaushaltsordnungen zurückgegriffen werden kann. Dies ist jedenfalls insoweit möglich, als die spezialgesetzlichen Regelungen auf den gleichen Grundsätzen beruhen aber sich einer Regelung von Detailfragen enthalten.¹²

Ob und inwieweit dies der Fall ist, kann jedoch nur im Zusammenhang mit einzelnen Regelungen erörtert werden und entzieht sich somit einer allgemeinen Beurteilung.

IV. Fazit

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Kammern in der Mehrzahl der Fälle in Gestalt der auf Grundlage der Regelungen der Einrichtungsgesetze erlassenen das Haus-

haltsrecht regelnden Satzungen über ein eigenständiges Haushaltsrecht verfügen, das als vorgehendes Recht im Sinne des § 105 Abs. 2 HS 2 LHO zu qualifizieren ist und den Normen der LHO zum Haushaltswesen und zur Rechnungsprüfung vorgeht. Dies ist auch bei einer Prüfung durch einen Rechnungshof zu beachten.

¹ BGBl. I S. 1273 zuletzt geändert durch Art. 63 G v. 23.12.2003 I 2848.

² Mit Ausnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammer beim BGH, der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesnotarkammer, der Wirtschaftsprüferkammer, der Patentanwaltskammer und der Bundeslotsenkammer als bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die Kammern landesunmittelbare Körperschaften.

³ Der Wortlaut der Bundeshaushaltsordnung ist entsprechend auf die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezogen.

⁴ Dazu ausführlich *Stober/Kluth*, Zur Rechnungsprüfung von Kammern, 1989, S. 37 ff.

⁵ BVerwGE 98, 163 (167).

⁶ Eingehend dazu *Kluth/Rieger*, Rechtsgutachten - Rechtliche Rahmenbedingungen der Einführung einer Verwaltungs-Doppik bei den Industrie- und Handelskammern, 2005.

⁷ Weitere Nachweise bei *Wirtz*, Das Haushaltsrecht der Kammern – Eine Analyse des Budgetrechts am Beispiel der wirtschaftsständigen und berufsständigen Kammern in Nordrhein-Westfalen, 1999, S. 66 f.

⁸ Zur Einordnung der Satzung in das System der Rechtsquellen vgl. *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, Bd. 1, 11. Aufl. 1999, § 25, Rdnr. 46 ff.

⁹ *Wirtz*, (Fn. 7), S. 84.

¹⁰ Weitere Nachweise bei *Wirtz*, (Fn. 7), S. 106 f.

¹¹ Für die IHKn vgl. BVerwGE 55, 1 (5) sowie vorgehend OVG NW, GewArch 1974, 118 (119).

¹² Vgl. auch *Wirtz*, (Fn. 7), S. 111.